



4. Grazer Energierrechtstag Aktuelle Entwicklung in der Ökostromförderung

MMag. Josef Holzer
OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

- ▶ Entwicklung der Ökostromförderung
- ▶ Entwicklung der Ökostromgesetzgebung
- ▶ Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen 2014-2020
- ▶ Auswirkungen auf die österreichischen Regelungen
- ▶ weitere aktuelle Entwicklungen





Entwicklung der Ökostromförderung



Einspeisemengen 2012/2013

Ökostrom - Einspeisemengen und Vergütungen (inkl. Marktwert) in Österreich 2013 sowie Vergleich zum Jahr 2012								
Energieträger	Einspeisemenge in GWh 2013	Vergütung netto in Mio Euro 2013	Geförderter Ökostrom-Einspeiseanteil in % an der Gesamtabgabemenge 2013 ¹⁾	Durchschnittsvergütung in Cent/kWh 2013	Einspeisemenge in GWh 2012	Vergütung netto in Mio Euro 2012	Geförderter Ökostrom-Einspeiseanteil in % an der Gesamtabgabemenge 2012 ²⁾	Durchschnittsvergütung in Cent/kWh 2012
Kleinwasserkraft (unterstützt)	1.371	66,6	2,4%	4,86	1.095	57,3	2,0%	5,23
Sonstige Ökostromanlagen	5.769	680,4	10,1%	11,79	5.056	599,6	9,1%	11,86
Windkraft	2.970	247,6	5,2%	8,34	2.386	189,8	4,3%	7,95
Biomasse fest inkl. Abfall mhbA	2.013	272,8	3,5%	13,55	1.983	275,6	3,6%	13,90
Biomasse gasförmig *)	544	96,8	1,0%	17,79	554	95,4	1,0%	17,22
Biomasse flüssig	0,2	0,02	0,0003%	11,83	0,3	0,04	0,001%	12,40
Photovoltaik	215	61,7	0,38%	28,67	101	36,8	0,18%	36,34
Deponie- und Klärgas	26	1,4	0,05%	5,42	31	1,9	0,06%	6,19
Geothermie	0,31	0,012	0,0005%	3,85	0,7	0,03	0,001%	4,85
Gesamt Kleinwasserkraft und Sonstige Ökostromanlagen	7.140	747,1	12,5%	10,46	6.152	657,0	11,0%	10,68

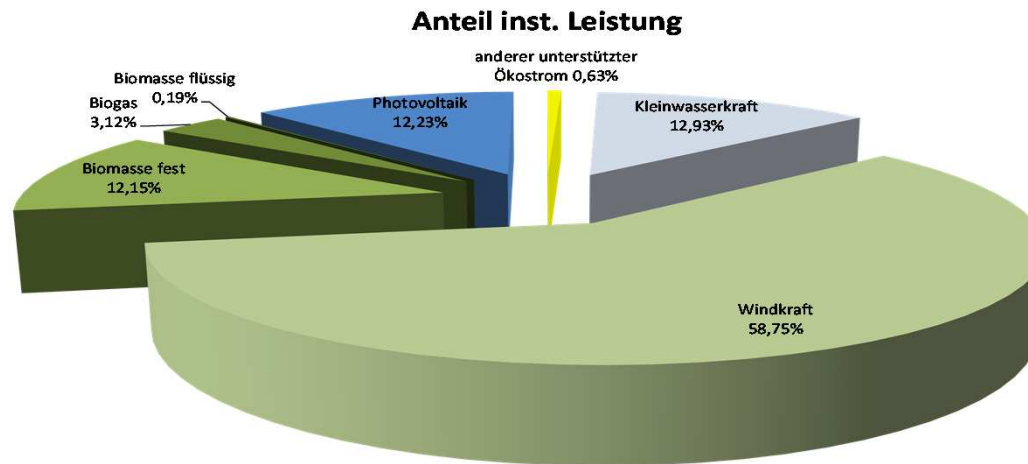
*) inklusive Betriebskostenzuschläge (für 2013 und das 2 HJ 2012) / Rohkostenzuschläge (für das 1 HJ 2012)

¹⁾ bezogen auf die Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen an Endverbraucher von 56.928 GWh für das Gesamtjahr 2013 (Stand 01/2014)

²⁾ bezogen auf die Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen an Endverbraucher von 55.685 GWh für das Gesamtjahr 2012 (Stand 08/2013)

[Februar 2014 | Quellen: OeMAG, Energie-Control Austria - vorläufige Werte]

Anlagen Anzahl/Leistung

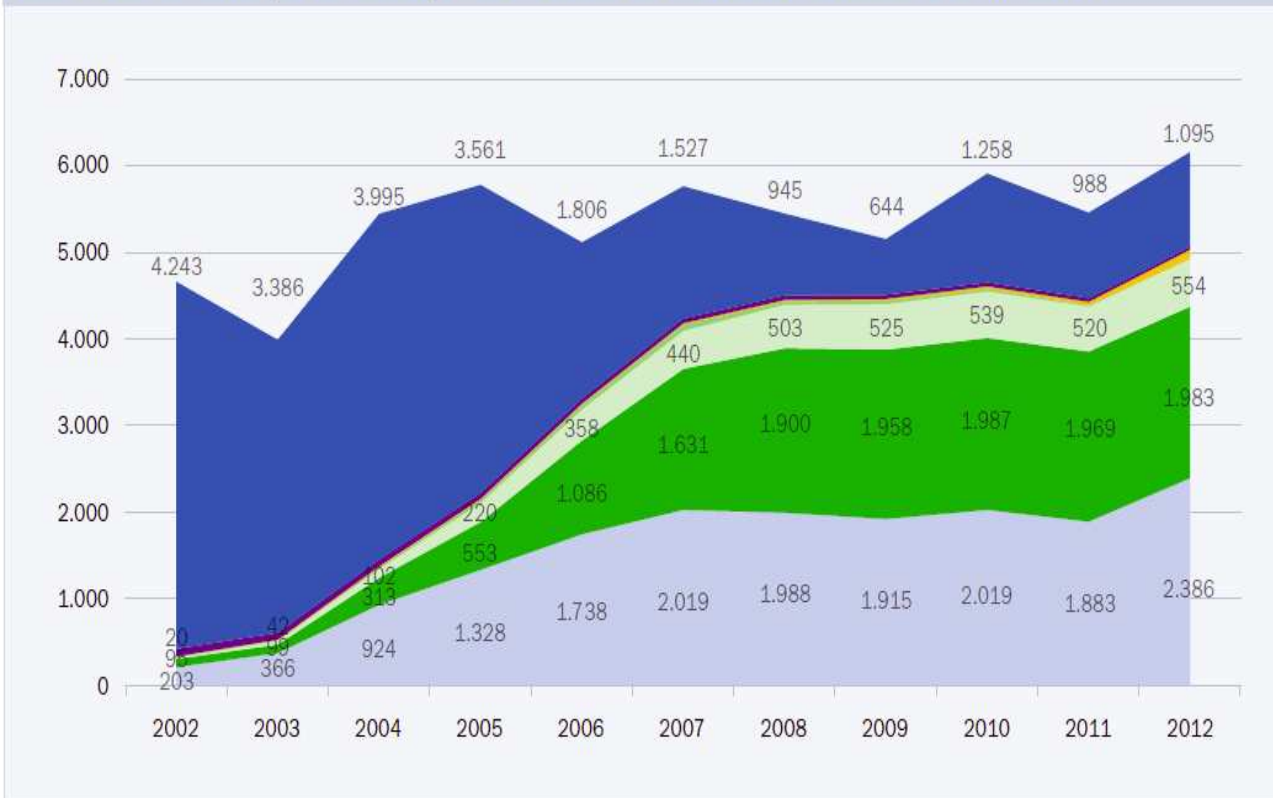


31.12.2013	Summe Öko-Bilanzgruppe	
Art der Anlage bzw. Generatortype	Anzahl der bereits aktiven Verträge	Installierte Leistung
Kleinwasserkraft	1.801 Stück	342,3 MW
Windenergie	295 Stück	1.555,4 MW
Biomasse fest	129 Stück	321,5 MW
Biogas	293 Stück	82,5 MW
Biomasse flüssig	32 Stück	5,0 MW
Photovoltaik	15.886 Stück	323,9 MW
Deponiegas und Klärgas	44 Stück	15,8 MW
Geothermische Energie	2 Stück	0,9 MW
Gesamt	18.482 Stück	2.647,4 MW



Verlauf eingespeiste Mengen

VON DER OeMAG (ÖKO-BGVs) ABGENOMMENE ÖKOSTROMMENGEN in GWh



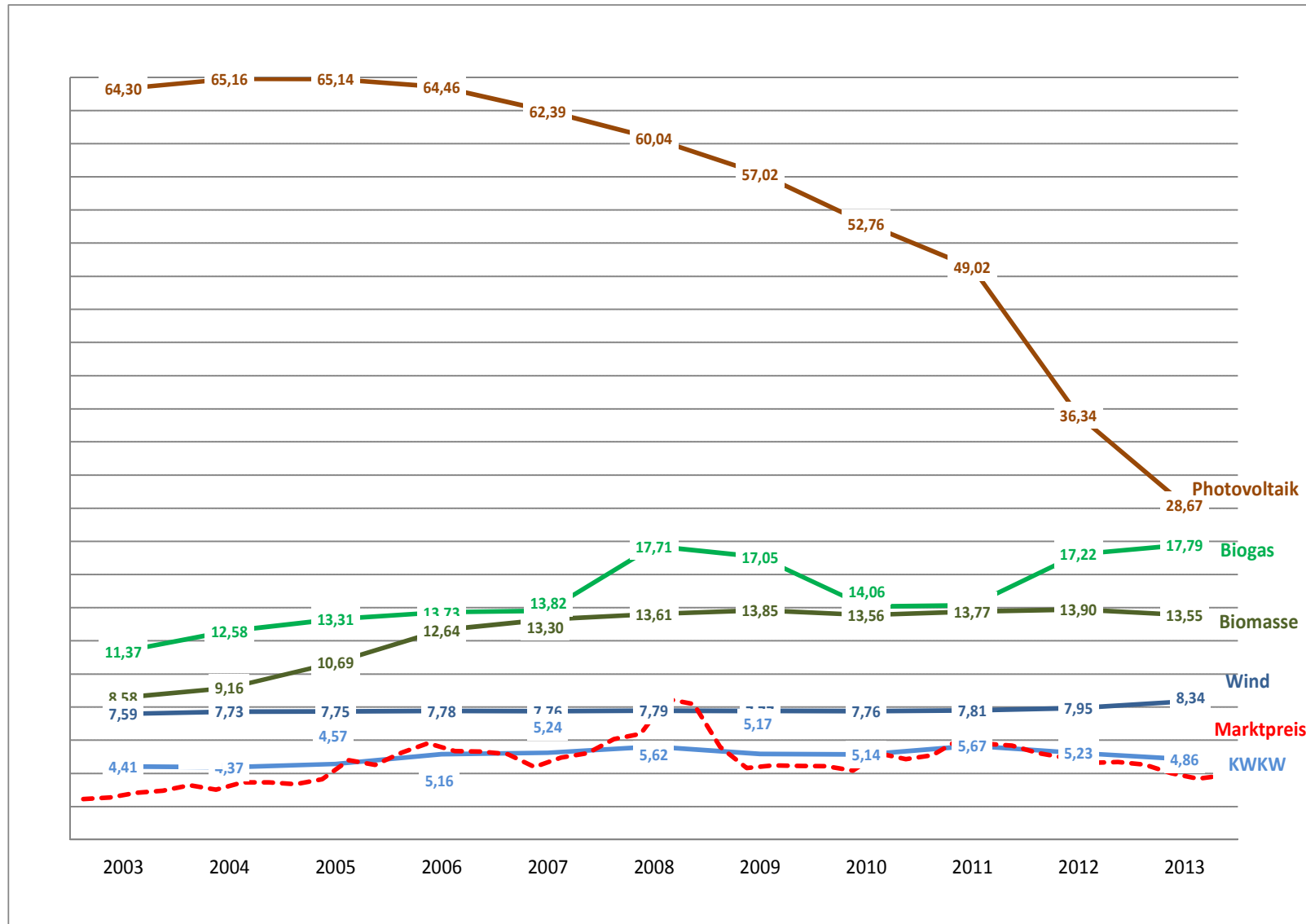
- Kleinwasserkraft
- Anderer unterstützter Ökostrom
- Photovoltaik
- Biomasse flüssig
- Biogas
- Biomasse fest
- Windkraft

Abbildung 6
Von der OeMAG (ÖKO-BGVs)
abgenommene Ökostrom-
mengen 2002-2012
in GWh

Quelle: OeMAG, E-Control



Durchschnittliche Einspeisetarife





Entwicklung der Ökostromgesetzgebung



Entwicklung – Europäische Rechtsakte

- ▶ **Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (EE-RL)**
 - im Rahmen der Umsetzung des Protokolls von Kyoto
 - Festlegung von nationalen Zielen (Österreich 78,1%) und Bericht an die Kommission
 - Definitionen und Grundsätze – Maßnahmen stehen den Mitgliedsstaaten frei
- ▶ **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (2001/C37/03)**
- ▶ **Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (2008/C82/01)**
- ▶ **Richtlinie zur Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2009/28/EG)**
- ▶ **Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen 2014-2020**



dynamische Entwicklung ÖSG

- ▶ bis zum Inkrafttreten des ElWOG idF 1998
- ▶ ab dem Inkrafttreten des ElWOG idF 1998
- ▶ ab zum Inkrafttreten des Energieliberalisierungsgesetzes
- ▶ 2002 Ökostromgesetz
- ▶ 2006 Novelle Ökostromgesetz
- ▶ 2007 Novelle Ökostromgesetz
- ▶ 2008 Novelle I. Ökostromgesetz
- ▶ 2008 Novelle II. Ökostromgesetz
- ▶ KWK-Gesetz 2008
- ▶ 2009 Novelle ÖkostromG in Kraft seit 20.10.2009
- ▶ ÖkostromG 2012
- ▶ => teilweise noch immer in Geltung § 56 (1) ÖSG 2012 (Bsp § 30 (3) iVm § 10 (6) ÖSG 2006) sowie 9 LandesVO und 8 Bundes VO zur Festlegung der Einspeisetarife



Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen 2014- 2020



Leitlinien Umweltschutzbeihilfen neu

- ▶ Beihilfenverbot: gem. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- ▶ Ausnahmen: gem. Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV im Fall von Umweltschutzbeihilfen Abs. 3c (Abwägung notwendig).
- ▶ Konkretisierung dieses Ausnahmetatbestands (Abwägungskriterien) in Form der Umweltbeihilfeleitlinien und der AGVO



Leitlinien Umweltschutzbeihilfen neu

- ▶ Die Leitlinien geben die Kriterien der Abwägung zwischen dem mit der Beihilfe verfolgten Ziel und der möglichen Beeinträchtigung des Handels und möglichen Verfälschungen des Wettbewerbs vor.
- ▶ Entwicklung:
 - Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen von 1994-2001 (2x verlängert)
 - Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen aus dem Jahr 2001-2008
 - Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen von 2008-2014
 - Im Dezember 2013 wurde ein Entwurf der Kommission für neue Umwelleitlinien bis 2020 veröffentlicht und ein Konsultationsverfahren gestartet – Am 9.4.2014 hat die Kommission eine neue Leitlinie veröffentlicht



Leitlinien Umweltschutzbeihilfen neu

- ▶ Nationale rechtliche Regelungen über Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen über einer bestimmten Höhe müssen somit durch die Europäische Kommission geprüft und genehmigt werden (Einzelfallnotifikation). Den Rahmen dieser Prüfung geben die Leitlinien vor.
- ▶ Diskussion, ob Ökostromfördersysteme staatliche Beihilfen darstellen („staatliche Mittel“)
- ▶ In Österreich seit 2006 Genehmigungsverfahren aller Änderungen der Ökostromgesetze durch die EK
- ▶ Keine Genehmigung des § 22c der Ökostromgesetznovelle 2008 (anhängiges Verfahren vor dem EuGH, Rs T-251/11)



Notifizierungsentscheidung zu ÖSG 2012

- ▶ „In diesem Urteil hat der Gerichtshof deutlich gemacht, dass die infrage stehende Maßnahme sich von der in *PreussenElektra* geprüften unterschied, da dort die Unternehmen nicht vom Staat mit der Verwaltung staatlicher Mittel beauftragt worden waren, sondern zur Abnahme unter Einsatz ihrer eigenen finanziellen Mittel verpflichtet waren (Randnummer 74 des Urteils)“
- ▶ „Nach Auffassung der Kommission sind im Einklang mit der Rechtsprechung in der Rechtssache *Essent* die den Ökostromerzeugern in Form von Einspeisetarifen und Investitionszuschüssen gewährten Vorteile aus staatlichen Mitteln finanziert ...“
- ▶ „Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der neue Finanzierungsmechanismus energieintensiven Unternehmen keinen selektiven Vorteil verschafft, und kommt zu dem Schluss, dass der im ÖSG 2012 festgelegte Finanzierungsmechanismus keine staatlichen Beihilfen zugunsten energieintensiver Unternehmen beinhaltet“



- ▶ Das deutsche EEG wurde unter Berufung auf das *PreussenElektra*-Urteil nie durch die EK notifiziert. Obwohl es massive Änderungen im EEG Abwicklungs- und Aufbringungssystem gegeben hat.
- ▶ Folge: Prüfverfahren durch die Kommission – Eröffnungsbeschluss Dez. 2013:
 - Einspeisetarife und Marktprämien zugunsten der EE-Erzeuger refinanziert durch Umlagemechanismus (§37 EEG) sind kompatible Beihilfen.
 - „Grünstromprivileg“ der EVU durch verringerten Satz der EEG-Umlage (§39 EEG) sind Beihilfen (kompatibel?)
 - Teilbefreiung energieintensiver Unternehmen (EIU)(§40 f EEG) sind Beihilfen (kompatibel?)



Presseartikel zum EEG

- ▶ Grünen-Fraktionschef Jürgen Trittin riet der EU-Kommission von einem Verfahren gegen das EEG ab. "Die EU-Kommission verschenkt ihre Liebesmüh: Das EEG wurde bereits 2002 europarechtlich geprüft und für rechtmäßig erklärt", erklärte er. Die Bundesregierung forderte Trittin auf, die Zahl der Ausnahmen für energieintensive Betriebe zu reduzieren und nur solche Unternehmen besonders zu schützen, "die im internationalen Wettbewerb stehen". (Die Welt online 14.7.2013)



Presseartikel zum EEG

- ▶ Das Bundesumweltministerium in Berlin bestritt die Darstellung des Hamburger Magazins. "In Brüssel ist kein formeller Beschluss zur Eröffnung eines Verfahrens gefasst worden, geschweige denn, dass eine Entscheidung gefallen wäre, das EEG verstoße gegen EU-Recht", sagte eine Ministeriumssprecherin. "Aus unserer Sicht stellt das EEG keine Beihilfe dar." Darüber hinaus sei ohnehin klar, dass das Gesetz weiterentwickelt werden müsse.



Inkrafttreten der Leitlinien

- ▶ Ab 1.7.2014 treten die Leitlinien in Kraft
- ▶ Die Mitgliedsstaaten müssen die Maßnahmen bis 2016 umgesetzt haben
- ▶ Ausnahme: genehmigte Systeme können bis zum Auslaufen der Notifizierung unverändert weiter betrieben werden. Bei notifizierungspflichtigen Änderungen muss nach den neuen Leitlinien genehmigt werden.



Leitlinieninhalt

- ▶ Einspeisetarife nur mehr für Anlagen unter einer bestimmten Größe (kleiner 500 kW bzw 3 MW Wind)
- ▶ Über diesen Größen stufenweise Einführung von Ausschreibungssystem bzw. Marktprämien
- ▶ Grünzertifikate/Quotenmodelle und Investitionsbeihilfen sollen weiterhin möglich sein
- ▶ Kapazitätsmechanismen förderfähig
- ▶ Balancing-Verpflichtung



Leitlinieninhalt

- ▶ Deckelung der Ökostromkosten für die energieintensive Industrie soll möglich sein (Liste der förderfähigen Branchen)
- ▶ Öffnung von Fördersystemen hin zu anderen EU-Mitgliedstaaten ist nicht zwingend erforderlich
- ▶ Kritik, ob die Kompetenzausübungsschranken gem. Art. 194 Abs. 2 AEUV durch die Leitlinien überschritten werden



Auswirkungen auf die österreichischen Regelungen



Auswirkungen auf das Ökostromgesetz

- ▶ Änderung des Ökostromgesetzes:
- ▶ Aber wann?
- ▶ Notifizierung der bestehenden Regelung für 10 Jahre
- ▶ aber mit einer genehmigten Obergrenze von EUR 550 Mio.
- ▶ Bei 20% Überschreitung neuerliche Notifikation notwendig (Art. 4 der Durchführungsverordnung zur Verfahrensverordnung)
- ▶ Unterstützungsvolumen (Differenz zw. Einspeisetarif und Marktpreis): 2012: EUR 363 Mio. 2013 rund EUR 500 Mio.



Auswirkungen auf das Ökostromgesetz

- ▶ weitreichende Änderungen bei der Tarifförderung
- ▶ verstärkte Investitionsförderungen
- ▶ Neueinführung von Ausschreibungsverfahren
- ▶ weitergehende Mitwirkung der Anlagenbetreiber beim Ausgleichsenergiemanagement
- ▶ Deckelung der Ökostromkosten für energieintensive Unternehmen



weitere aktuelle Entwicklungen



-
- ▶ Erlass des BMF zur Besteuerung von PV-Anlagen (komplexe Regelungen)
 - ▶ Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (Reverse charge für geförderte Ökostromlieferung)
 - ▶ Regelungen für die Antragstellung PV zu Beginn 2015
 - ▶ zusätzliche Maßnahmen bei der Ausgleichsenergiebewirtschaftung



www.oem-ag.at

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 5 78766 – 90
Fax: +43 (0) 5 78766 – 96
www.oem-ag.at